

LCGB-Statutenreform

LCGB außerordentlicher Statutenkongress

Montag, den 21. September 2009 in Eischen

Der außerordentlich einberufene LCGB-Statutenkongress beschloss am 21. September 2009 in Eischen die Anpassung nachfolgender Artikel der LCGB-Statuten.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 – Name und Sitz

1.4. Der LCGB ist dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) angeschlossen.

Artikel 2 - Grundsatz und Ziele

2.4. Die Aktivitäten des LCGB basieren auf den Grundwerten der christlichen Soziallehre. Deshalb sind ein ständiger Meinungsaustausch und eine permanente Konzertierung mit Gewerkschaften gleichen Gedankengutes nützlich und erforderlich.

Der LCGB ist zu einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Gewerkschaftsorganisationen bereit, sofern seine Eigenart und Eigenständigkeit bewahrt bleiben, und berechtigte Arbeitnehmerforderungen dadurch besser verwirklicht werden können.

Für den LCGB sind freie, unabhängige und demokratische Gewerkschaften der Garant für jede Demokratie. Der LCGB sieht es als eine Verpflichtung für alle freiheitlichen und demokratischen Gewerkschaften an, die Bildung von freiheitlichen, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften überall auf der Welt zu fördern und zu unterstützen.

Der LCGB sieht es des Weiteren als eine Notwendigkeit an, mit allen freiheitlichen und demokratischen Gewerkschaften in der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, dies umso mehr,

als sich eine Reihe von politischen Kompetenzen bei der Verwirklichung der Europäischen Union auf die europäische Ebene verlagern.

In diesem Sinne bekräftigt der LCGB seine Mitgliedschaft im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB).

Im Rahmen der internationalen Solidarität ist für den LCGB die Mitarbeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Arbeitnehmergruppe bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von besonderer Bedeutung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

5.3. Der Exekutivvorstand, nach Information an den Zentralvorstand, beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes, und teilt dem Ausgeschlossenen die Ausschlussgründe über Einschreibebrief mit. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen einen Antrag der Anhörung an den Exekutivvorstand einreichen. Der Exekutivvorstand entscheidet definitiv über die Anhörung und teilt dieses dem Auszuschließenden über Einschreibebrief mit. Letztgenanntem steht das Recht der Berufung an die Überwachungskommission in den folgenden zwei Wochen zu. Die Überwachungskommission beschließt endgültig nach Anhörung der betroffenen Parteien.



Der Exekutivvorstand wird durch ein Mitglied vertreten, welches zu diesem Zweck ernannt wurde.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 7

- 7.4. Die vom LCGB an seine Mitglieder gewährten Leistungen wie:
 - 1) Rechtsberatung und Rechtsschutz;
 - 2) Streik- und Gemassregeltenunterstützung;
 - 3) Hinterbliebenenunterstützung;
 - 4) sowie andere

sind durch besondere Verwaltungsreglemente festgelegt.

Artikel 8

8.4. Das Prinzip der Beitragsregelung sowie deren Ausführungsbestimmungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt.

IV. GLIEDERUNG DER GEWERKSCHAFT

Artikel 20

20.1. Die Einberufung des ordentlichen Nationalkongresses erfolgt durch den Zentralvorstand im Gewerkschaftsorgan "soziale Fortschrëtt", unter Angabe der Tagesordnung drei Monate vor dem Tagungstermin.

Artikel 21

21.2. Alle Anträge müssen vier Wochen vor dem Nationalkongress mit einer Begründung in der Zentrale eingereicht werden.

Artikel 26

- 26.2. Dem Zentralvorstand gehören an:
 - 1) mit beschließender Stimme:
 - der Nationalpräsident;
 - der Generalsekretär;

- die drei beigeordneten Generalsekretäre;
- die gewählten Vertreter der Bezirke und Verbände;
- die Präsidenten und die hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre der Bezirke, der Verbände und der besonderen Strukturen;
- alle anderen hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre.
- 2) mit beratender Stimme:
 - der Nationalaumonier;
 - der administrative Verantwortliche für die Finanzen und das Personalwesen;
 - der Pressereferent;
 - der oder die politische(n) Berater;
 - der Präsident und ein weiterer Vertreter der Überwachungskommission;
 - die vom Zentralvorstand in besonderen Fällen kooptierten Mitglieder.

Artikel 27

27.1. Der auf diese Weise zusammengesetzte Zentralvorstand wählt unter seinen hauptamtlichen Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren den Generalsekretär und die drei beigeordneten Generalsekretäre des LCGB, sowie unter den nicht hauptamtlichen Mitgliedern zwei Vizepräsidenten und die anderen Mitglieder der Exekutive.

Artikel 28

28.4. Der Nationalpräsident fungiert als Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, des Zentralvorstandes, der Exekutive, des Koordinationskomitees und sonstiger Tagungen des LCGB und ist befugt allen anderen Versammlungen beizuwohnen.

Artikel 30

- 30.1. Der Exekutivvorstand setzt sich zusammen aus fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - 1) fünf Hauptamtliche: der Nationalpräsident, der Generalsekretär, die drei beigeordneten Generalsekretäre;
 - 2) zehn ehrenamtliche Mitglieder und zwar
 - die drei Bezirkspräsidenten,
 - fünf Mitglieder, die unter den Präsidenten der Verbände gewählt werden,



zwei weitere Mitglieder, die unter den anderen Bezirks-, Verbands- sowie besonderen Strukturmitgliedern aus dem Zentralvorstand gewählt werden.

Unter diesen zehn Mitgliedern wählt der Zentralvorstand die beiden Vizepräsidenten des LCGB.

- 3) mit beratender Stimme:
 - der Nationalaumonier;
 - der administrative Verantwortliche für die Finanzen und das Personalwesen;
 - der für die Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Medien zuständige hauptamtliche Gewerkschaftssekretär;
 - der oder die politische(n) Berater;
 - die in besonderen Fällen von der Exekutive berufenen Berater.
- 30.3. Der hauptamtliche Gewerkschaftssekretär, welcher verantwortlich ist für die Finanzverwaltung, ist verpflichtet, die Finanzen zum Wohle des LCGB zu verwalten und ist verantwortlich für eine korrekte Buch- und Finanzführung. Er ist gehalten, der Exekutive einen jährlichen Finanzbericht vorzulegen. Über den jährlichen Haushaltsvorschlag beschließt der Zentralvorstand. Des Weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig eingehen, sowie den Finanzbericht für den Nationalkongress zu erstellen.

Artikel 31

31.1. Der Nationalpräsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die drei beigeordneten Generalsekretäre, der administrative Verantwortliche für die Finanzen und das Personalwesen und der Nationalaumonier bilden ein Koordinationskomitee, das nach Bedarf zusammentreten muss.

Auf Vorschlag der Exekutive können weitere Mitglieder in das Koordinationskomitee berufen werden.

Diesem Gremium obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivvorstandes sowie die Koordinierung der den einzelnen Mandatsträgern zufallenden Aufgaben.

Artikel 34

34.1. Der Bezirkskongress ist das höchste Organ auf Bezirksebene. Die Einberufung des Bezirkskongresses durch den Bezirksvorstand erfolgt schriftlich und ist außerdem im Gewerkschaftsorgan "Soziale Fortschrett" spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin, anzukündigen.

Artikel 35

35.2. Alle Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkskongress im Bezirkssekretariat eingelaufen sein. Der Bezirksvorstand hat die Anträge, den Tätigkeitsbericht und das Aktionsprogramm den Delegierten rechtzeitig schriftlich zuzustellen.

Artikel 40

40.8. Außer denen gemäß Artikel 37.2. vom Bezirkskongress gewählten Delegierten, wird der Bezirksvorstand durch seinen Präsidenten und seinem hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär im Zentralvorstand vertreten.

Artikel 41

41.4. Die Bezirksvorstände sind verpflichtet, dem Zentralvorstand einen jährlichen Bericht über ihre vergangenen und geplanten Aktivitäten vorzulegen.

Artikel 54

- 54.4. Die Einberufung des Kongresses erfolgt im Gewerkschaftsorgan "soziale Fortschrett" spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin. Dem Verbandssekretariat obliegt die Aufgabe, die für die Vertretung der Betriebe in Frage kommenden Delegierten schriftlich zum Verbandskongress einzuladen.
- 54.12. Falls keine Ergänzungsmitglieder mehr vorhanden sind, werden Ergänzungsmitglieder von der Verbandskonferenz gewählt.

Für den Fall der Auflösung eines Verbandsvorstandes zwecks Konstituierung eines neuen Vorstandes, ist innerhalb einer Periode von maximal drei Monaten ein außerordentlicher Kongress einzuberufen.



Artikel 55

- 55.1. Das Recht Anträge an den Kongress zu stellen, haben:
 - 1) der Verbandsvorstand;
 - 2) die LCGB-Ausschussmitglieder, insofern im betreffenden Betrieb keine Betriebssektion besteht, sowie die anderen betrieblichen Mandatsträger;
 - 3) die Betriebssektionen.
- 55.2. Alle Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandskongress beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Der Verbandsvorstand hat die Anträge den Delegierten rechtzeitig schrift-

lich auszuhändigen. Der Vorstand hat das Recht, kurzfristig Dringlichkeitsanträge an den Kongress zu stellen.

Artikel 57

57.6. Die Verbandsvorstände sind verpflichtet, dem Zentralvorstand einen jährlichen Bericht über ihre vergangenen, sowie ihre geplanten Aktivitäten vorzulegen.

Artikel 60

60.1. Für die Wahrung der besonderen Interessen bestimmter Berufsgruppen können besondere Berufsverbände gebildet werden.